



Amtssigniert. SID2026101100906
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

HR Mag. Rene Winkler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5870
bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-2476/1/73-2026

Schwaz, 08.10.2026

Empl Fahrzeugwerk GmbH, Kaltenbach;
Stammwerk auf Gp. 1372/1, 137, 1373 und 1376/4 KG Kaltenbach
Änderung Strahlraum
gewerberechtliches Verfahren

Gemeinde Kaltenbach
angeschlagen am: 15.10.2026
abgenommen am: 18.10.2026
Der Bürgermeister



KUNDMACHUNG

Die Empl Fahrzeugwerk GmbH, Gewerbestraße 12, 6272 Kaltenbach, hat mit Schreiben vom 29.09.2026, eingelangt am 07.10.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 08.02.2012, Zahl 2.1-2476/11(A)-25, genehmigten Sandstrahlanlage auf Gp 1372/2 KG Kaltenbach angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Empl Fahrzeugwerk GmbH plant einen Umbau, der zuletzt mit Bescheid vom 08.02.2012, Zahl 2.1-2476/11(A)-25, genehmigten Betriebsanlage in 6272 Kaltenbach, Gewerbestraße 12, KG 87111, Gp. 1372/2.

Die Firma Empl Fahrzeugwerk plant ein neues Strahlhaus, welches die beiden bestehenden Strahlhäuser aus 1977 und 2012 ersetzen soll.

- Die geplante Anlage kombiniert ein Alu-Niro- und Stahl-Strahlhaus, wobei die Kombination durch eine Magnetabsorptionsanlage realisiert wird.
- Als Strahlmittel werden Edelkorund und Stahlschrot eingesetzt.

- Das Strahlhaus wird druckstoßfest ausgeführt und ist hinsichtlich Nachhaltigkeit auf dem neuesten Stand der Technik ausgelegt.
- Durch die Neupositionierung der Strahlanlage im Vergleich zur bisherigen Stahl-Strahlanlage werden die Materialflüsse innerhalb der Firma optimiert, wodurch Materialwege verkürzt und sowohl Effizienzsteigerung als auch Ressourcenschonung erreicht werden.
- Die Anlage ist dazu konzipiert komplette Fahrzeugaufbauten sowie einzelne Baugruppen zu strahlen.
- Sie ist so ausgelegt und eingestellt, dass sie die erforderliche Rautiefe für die Lackiervorbereitung erreicht; gleichzeitig ist die Oberfläche präzise auf die Anforderungen der Lackiervorbereitung abgestimmt.
- Die Anlage wird von einem Mitarbeiter bedient, welche mit entsprechender PSA arbeitet.
- Der Bau des neuen Strahlhauses erfolgt flächenschonend unter einem bestehenden Flugdach, sodass keine zusätzlichen Flächen auf dem Firmengelände versiegelt werden.
- Umkleide- und Sozialräume sowie das WC sind Bestand.

Abfallwirtschaftskonzept:

Die anfallenden Abfälle werden nach unserem Abfallwirtschaftskonzept geregelt.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten bewegen sich aufgrund der Schichteinteilung von Montag bis Freitag zwischen 05:00 bis 22:00 Uhr sowie am Samstag von 06:00 bis 15:00 Uhr.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Mittwoch, den 28.10.2026

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 203, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Kaltenbach zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Ergeht an:

1. die Empl Fahrzeugwerk GmbH, Gewerbestraße 12, 6272 Kaltenbach; (vorab per E-Mail an christian.schweinberger@empl.at und josef.empl@empl.at)
2. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; (*unter Anschluss von Projektunterlagen*)
3. Herrn Ing. Mag. Anton Strobl, im Hause, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme;
4. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, z.H. Herrn Ing. Helmut Agostini Ing.-Eitzel-Straße 9/3. Stock, 6020 Innsbruck; (**die Projektunterlagen liegen zur Einsichtnahme in der BH Schwaz auf**)
5. die Rieder GmbH & Co KG, Landstraße 33, 6273 Ried im Zillertal; (RSb)
6. die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Lassallestraße 9, 1020 Wien; (RSb)

7. die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft, Kapfingerstraße 1, 6263 Fügen; (RSb)
8. die Gemeinde Kaltenbach (3-fach), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(unter Anschluss von Projektsunterlagen)*
9. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler